

Was Sie über EHERECHT und EHEVERTRÄGE wissen sollten

ZUGEWINGEMEINSCHAFT ... was mein ist, ist nicht dein!

Wenn nichts anderes durch einen notariellen Vertrag vereinbart ist, lebt ein deutsches Paar nach der Eheschließung im gesetzlichen **GÜTERSTAND DER ZUGEWINGEMEINSCHAFT**.

Was in der Ehe dazu gewonnen wird, gehört aber keineswegs beiden gemeinsam. Vielmehr wird der *Zugewinn* erst bei einer Scheidung berechnet und geteilt.

Während der Ehe verfügt jeder nur über das *Geld* und das *Vermögen*, das er oder sie selbst verdient bzw. in die Ehe gebracht hat. Auch das Arbeitseinkommen gehört nur dem in der Ehe erwerbstätigen Teil.

Die Zugewingemeinschaft bedeutet also während der Ehe eigentlich Gütertrennung.

Wird ein *Darlehen* aufgenommen, haftet nur die Person, die unterschreibt. Nur die Gegenstände des gemeinsamen Haushaltes werden für Beide erworben. Bevor die Mithaftung für einen Darlehensvertrag oder eine Bürgschaft übernommen wird, sollte die eigene Absicherung überprüft und vorher Rat eingeholt werden.

Ohne Einverständnis kann die/der Nichterwerbstätige nicht über den Verdienst des/der Erwerbstätigen verfügen.

Es gibt keinen Anspruch auf Einräumung von gegenseitiger *Kontovollmacht*.

Wird *Wohnungseigentum* erworben, empfiehlt es sich, dass die Ehefrau/der Ehemann als MiteigentümerIn in das Grundbuch eingetragen wird.

Paare sollten bei der Heirat unbedingt ein gemeinsames Verzeichnis über ihr jeweils vorhandenes *Anfangsvermögen* erstellen, auch über etwaige, zu Beginn vorhandene Schulden.

Kommt es dazu nicht, sollte jeder zumindest alle *Belege* über das Anfangsvermögen

aufbewahren. Banken vernichten Unterlagen in der Regel nach zehn Jahren!

Des Weiteren empfiehlt es sich dringend, über alle im Verlauf der Ehe erhaltenen *Schenkungen* oder *Erbschaften* die Belege (Nachlassverzeichnisse, Bankbelege usw.) aufzubewahren.

BGB Das Gesetz sagt ...

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zum

Zugewinn

§ 1363(1)

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewingemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

§ 1363(2)

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewingemeinschaft endet.



Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zur

Unterhaltspflicht

§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a(1)

Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und des Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

HAUSHALTSGELD Der angemessene Unterhalt

Wer zu Hause die Kinder erzieht, nimmt dem/der PartnerIn die Hälfte dieser Arbeit ab. Doch die Hälfte seines/ihrer Einkommens steht ihr/ihm deswegen nicht zu. Sie/Er hat nur Anspruch auf **ANGEMESSENEN FAMILIENUNTERHALT** (§§ 1360 und 1360a BGB).

Welches Haushaltsgeld *angemessen* ist, stimmen beide Eheleute ab; beziehungsweise es bestimmt sich nach dem konkreten Lebensbedarf.

Die Höhe der Miete und die Verpflegung der Familie mit Lebensmitteln sind der wesentliche Bestandteil des sogenannten **FAMILIENUNTERHALTS**. Oft bestimmt die Höhe des Haushaltsgeldes aber der oder die allein Erwerbstätige.

Die oder der Andere hat dann zusätzlich nur Anspruch auf Taschengeld in Höhe von bis zu fünf Prozent des Nettoeinkommens des Erwerbstätigen.

Es empfiehlt sich, wechselseitige – über den Tod hinausgehende – **KONTOVOLLMÄCHTEN** zu erteilen.

Ohne Vorsorgevollmacht muss im Notfall bei Gericht die Bestellung einer amtlichen Betreuung beantragt werden.



VORSORGEVOLLMACHT Für den Notfall!

Es ist sinnvoll, wechselseitig sogenannte **UMFASSENDE VORSORGEVOLLMÄCHTEN** zu erteilen. So kann man im Notfall für den oder die andere/n alle finanziellen und alle persönlichen Angelegenheiten regeln, zum Beispiel über das Konto verfügen.

Die Vorsorgevollmacht gibt der oder dem Bevollmächtigten umfassende Handlungsfähigkeit. Dies ist in finanzieller Hinsicht wichtig, wenn der oder die Erwerbstätige verunglückt oder etwa durch Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die geschäftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Ohne Vorsorgevollmacht muss im Notfall bei Gericht die Bestellung einer amtlichen Betreuung beantragt werden.

AM ENDE DER EHE Scheiden tut weh – oft auch finanziell!



Der **VERSORGUNGS- AUSGLEICH** bei Scheidung bedeutet, dass die während der Ehe erworbenen **RENTEN- ANSPRÜCHE** hälftig geteilt werden. Dazu gehören auch die betrieblichen *Kapitallebensversicherungen*, sofern sie der Absicherung der Invalidität oder des Alters dienen.

Seit September 2009 wird bei Ehen, die von Heirat bis zur Einreichung der Scheidung nur drei Jahre bestanden haben, der Versorgungsausgleich nur auf besonderen Antrag durchgeführt.

Übrigens können Ehegatten, weitgehende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen.

Informieren Sie sich am besten vor der Eheschließung oder solange die Ehe noch gut ist über

- das gesetzliche Eherecht ohne Vertrag
- mögliche vertragliche Änderungen und ihre Folgen

NEUES UNTERHALTSRECHT Unterhalt von Rechts wegen

Nachehelicher Unterhalt

Seit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 gilt für den nachehelichen Unterhalt mehr **EIGENVERANTWORTUNG**.

Unterhalt erhält nur, wer außerstande ist, sich selbst zu versorgen: bei Krankheit, Alter, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder zur Beendigung einer Ausbildung usw.

Der nacheheliche Unterhalt kann – wenn keine ehebedingten Nachteile bestehen – durch das beschränkt sein, was die Frau/der Mann vor der Ehe in ihrem/seinem Beruf verdient hat. Das heißt, sie/er nimmt dann nicht mehr an dem höheren Einkommen des Anderen (eheangemessener Unterhalt) teil.

Dauerte die Ehe lange, wurden Kinder erzogen und hatte ein/e Partner/In länger beruflich ausgesetzt, können sogenannte **EHEBEDINGTE NACHTEILE** bestehen. Diese können auch zu *weitergehenden Unterhaltsverpflichtungen* führen. Im Gegensatz zu früher kann von dem/der bisher nicht erwerbstätigen Partner/In auch die *Rückkehr* in ihre/seine



frühere Beschäftigung erwartet werden. Wie lange und wie viel zu zahlen ist, kann erst durch anwaltliche Prüfung vieler Kriterien ermittelt werden.

Betreuungs- unterhalt

Für Geschiedene gilt jetzt derselbe Grundsatz wie für unverheiratete Mütter/Väter: Nach dem **DRITTEN GEBURTSTAG** des Kindes sollte sie/er wieder anfangen, für sich selbst zu sorgen. Dazu kommt es nicht nur auf das Alter, sondern – nebst weiterer Kriterien – auch auf die konkrete Betreuungsbedürftigkeit und -möglichkeit an.

Eltern, die Kinder betreuen, müssen also grundsätzlich ab dem dritten Geburtstag des Kindes in das Erwerbsleben zurück.

Der Umfang der Erwerbspflicht hängt von der konkreten Situation ab.

Unterhalt für Kinder

• Den *minderjährigen Kindern* steht Unterhalt nach der sogenannten **DÜSSELDORFER TABELLE** zu.

• *Heranwachsende* zwischen 18 und 21 Jahren werden bis zum Abschluss ihrer allgemeinen Schulausbildung minderjährigen Kindern beim Unterhalt gleichgestellt.

• Ab *Volljährigkeit* des Kindes müssen beide Eltern entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen für den Barunterhalt eines noch in Ausbildung befindlichen Kindes aufkommen, auch wenn das Kind noch im Haushalt eines Elternteils lebt.

Schutz durch Beweissicherung

Kommt das Paar überein, dass die Frau/der Mann wegen Familiengründung zu Hause bleibt, sollten sie, um die nach neuem Recht bestehenden Unterhaltsnachteile zu vermeiden, einen auf ihre Situation angepassten **(EHE)VERTRAG** abschließen.

Frauen/Männer, die ehebedingt ihren Beruf aufgeben, sollten aufgrund der neuen Rechtslage *Nachweise* über ihr Einkommen und ihre mögliche Karriere zum Zeitpunkt der Heirat für den Fall der Scheidung und Trennung aufbewahren.

Der Arbeitskreis TRENNUNG- SCHIEDUNG AACHEN setzt sich zusammen aus

- Beratungs- institutionen,
- Anwältinnen und Anwälten,
- psychologischen Sachverständigen,
- Richterinnen und Richtern,
- Jugendämtern
- und dem Gleichstellungsbüro der Stadt Aachen.

Wir arbeiten seit fast 20 Jahren zusammen, um alle an einem Trennungs- bzw. Scheidungsprozess Beteiligten miteinander zu vernetzen, uns auszutauschen, gegenseitig zu unterstützen und so den gesamten Ablauf für die beteiligten Eltern und Kinder schneller und möglichst friedlich zu gestalten.

- Weiterhin geben wir – natürlich regelmäßig aktualisiert – den **BERATUNGSFÜHRER TRENNUNG-SCHIEDUNG** für die gesamte Städteregion heraus,
- veranstalten immer wieder *Tagungen* zu aktuellen Themen
- und führen acht bis zehn Mal im Jahr *Infoveranstaltungen* für Betroffene durch.
- Sie finden uns im Internet unter www.trennung-scheidung-aachen.de

Herausgeber:
Arbeitskreis Trennung-Scheidung
c/o Gleichstellungsbüro
der Stadt Aachen
Habsburgerallee 11, 52058 Aachen
Telefon 02 41/432-73 13
gleichstellungsbuero@mail.aachen.de

© 1. Auflage, Oktober 2011
Grafik: Brigitte Ruoff, Stuttgart



AachenerAnwaltVerein e.V.
Die Herausgabe dieses Flyers wird unterstützt vom *Aachener Anwaltverein*.
Unter www.aachener-anwaltverein.de finden Sie einen Anwalt-Suchservice für einen Anwalt im passenden Rechtsgebiet in ihrer Nähe.